



Strafrechtliche
Assessorklausuren
Kurs Berlin
5. Woche

Einführung

A. Kursaufbau:

4 Wochen StA-Klausur

3 Wochen Schriftsatz- und Plädoyerklausur

**5. Woche: Überblick und Schutzschrift ieS
(„Eröffnungsklausur“)**

Anwaltsklausur

Gibt es in Berlin erst seit 2005 (Revisionsklausur erst ab 2012)

Schriftsatz- und Plädoyerklausur gibt es in anderen Bundesländern bisher nicht

(deshalb ist auch so wenig Material vorhanden)

Sinn sollte eigentlich sein, eine praxisnahe Ausbildung sicherzustellen

(hat nicht funktioniert; es ist wieder eine spezielle Prüfungssituation, die praxisfern ist)

(Beispiele für praxisrelevante Fragen, die examensirrelevant sind...)

Klausurrelevante Überlegungen

Stellung des Rechtsanwalts: Organ der Rechtspflege und einseitige Interessenwahrnehmung

- Alle entlastenden Umstände (kumulativ) nutzen
- Risikoabwägungen treffen
- Im Rahmen des Zulässigen nur agieren
- Grds. so früh wie möglich „totmachen“

Was kann kommen?

A. Schriftsatzklausur

- Schutzschrift ieS
- Haftklausur
- Einspruch gegen einen Strafbefehl

B. Plädoyerklausur

- Verfassen des Verteidigerschlussvortrages

C. Revisionsklausur

(Eigener Kursteil)

Vorgehen bei der Schriftsatzklausur

Immer sich nach dem Bearbeitervermerk richten!

Grds.:

A. Gutachten

(B. Vorgehen)

C. Schriftsatz

Wichtigster Grundsatz zum Schriftsatz/Plädoyer:

Nur Entlastendes gehört da rein! Belastendes (oder für die Verteidigung Unerhebliches) kommt nur ins Gutachten!

Übungsfall 11

Grundfall:

Es ist von einem eingeleiteten Verfahren auszugehen

1. Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO

→ Voraussetzung: Kein hinreichender Tatverdacht

a) Materieellrechtlich

→ § 223 Abs. 1 (+)

→ § 224 Abs. 1 → Nr. 3 (-)

→ Nr. 5? → Eher nicht

b) Beweisbar

→ Aussage des L → (+)

→ M und F könnten schweigen (F nach § 52 Abs. 1 Nr. 2)

c) Prozessual

- Kein Antrag, § 230 StGB
- Und kein besonderes öffentliches Interesse (234 RiStBV)
 - Keine schwerwiegende Verletzung
 - Keine „Wiederholungsgefahr“ (nicht bestraft)
 - Beziehungsbezogene Auseinandersetzung mit (leichter) Provokation durch das Opfer
- Zudem Privatklagedelikt und kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung, § 376 StPO

2. Sofern § 224 Abs. 1 Nr. 5 angenommen:

- **Einstellung nach § 153 StPO?**
(-), da Schuld dann wohl nicht gering

- **Einstellung nach § 153 a StPO?**
(+), keine entgegenstehende Schwere
Hier:
- Geringer Körperschaden
 - Fehlendes vergleichbares Vorverhalten oder überhaupt Vorstrafe
 - Nachvollziehbare Reaktion
- **jedenfalls hilfreich:**
- Täter - Opfer - Ausgleich (§ 46 a StGB)
 - Schriftliche Entschuldigung

Abwandlung:

1. Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO

(-), da hier besonderes öffentliches Interesse vorliegt
(schwerwiegende Verletzung; wegen KPV-Delikten bereits auffällig geworden)

2. Einstellung nach § 153 StPO

(-), sehr unwahrscheinlich, weil bereits danach zweimal eingestellt

3. Einstellung nach § 153 a StPO

Fraglich, aber nicht sehr wahrscheinlich, wegen der zweifachen Einstellung (s.o.)

4. Hinwirken auf Erlass eines Strafbefehls

(Unter der Eintragungsgrenze beim Führungszeugnis, § 32 BZRG)

Jedenfalls dringend zu empfehlen sind:

- Täter - Opfer - Ausgleich (§ 46 a StGB)
- Schriftliche Entschuldigung

Übungsfall 12

Grundfall:

- **Keine Privatklage, weil keine Katalogtat nach § 374 StPO**
- **Klageerzwingungsverfahren nach §§ 172 ff StPO**
 1. Beschwerde an Vorgesetzten der StA (GStA)
 - Zuerst an StA, der Entscheidungsbescheid erlassen hat
 - Wenn keine Abhilfe, dann Entscheidung des Vorgesetzten
 2. Wenn Beschwerde verworfen, Antrag an das OLG auf gerichtliche Entscheidung

Bestechungsdelikte (§§ 331 ff)

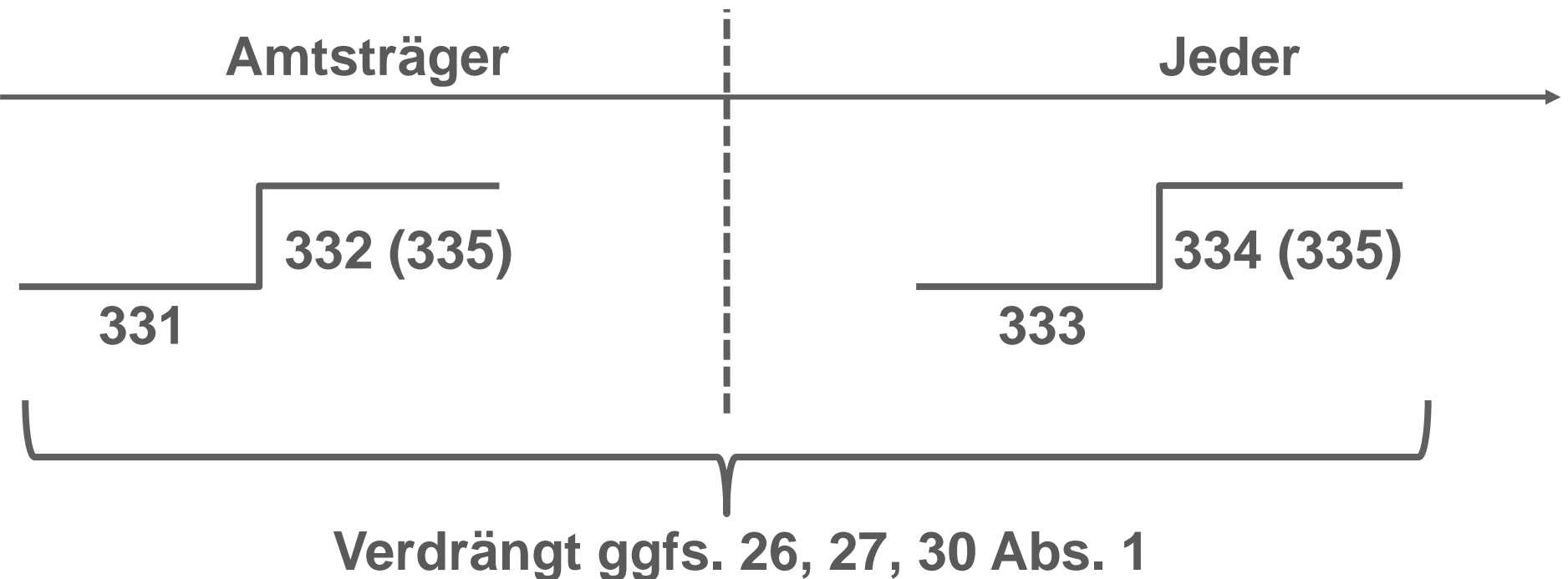
- A. Bestechungsdelikte sollen die Sachlichkeit der staatlichen Entscheidungen gewährleisten (d.h. Korruption soll unterbunden werden)**

- B. Bestechungsdelikte sind in einigen Bundesländern kein Prüfungsstoff (in Berlin/Brandenburg schon)**

- C. Es ist sehr wichtig, die Systematik der Normen zu erfassen!**

(Aktuelle Entscheidung zur Vertiefung / Wiederholung:
BGH Beschluss vom 7.4.2020 - 6 StR 52/60; Kiss 2020, 325)

Systematik der §§ 331 ff



Objektiver Tatbestand von ...

332 (Qual.)

331

1. Amtsträger / sonst Verpfl.
2. Vorteil für sich / Dritten
3. - Fordern
- Sich versprechen lassen
- Annehmen
4. Für die Dienstausbübung

Ebenso!

4. - Pflichtwidrige Diensthdlg.
- Als Gegenleistung dafür

Fall 5:

Vorbemerkungen:

- Hier sollte in zwei Handlungsabschnitte („Gespräch im November“ und „Auswechselung des Angebotes“) unterteilt werden

1. Teil: Vorbereitendes (oder materielles) Gutachten

Hinreichender Tatverdacht gegen H

1. Hdlgsa.: Gespräch im November

I. § 334 Abs. 1

→ Problem: Pflichtwidrige Diensthandlung?

- Bekanntgabe der neuen Verfahrensweise

(-), da Privathandlung; jedenfalls nicht pflichtwidrig, da Stadt am Bekanntwerden interessiert war

- Unlauterer Zugang zu anderen Angeboten
(-), nicht erkennbar, dass sich Fürsprache auf Vornahme einer konkreten Diensthandlung bezog

=> § 334 Abs. 1 (-)

II. § 333 Abs. 1

→ F war Amtsträger (§ 11 Nr. 2)

→ Vorteil?

(+), Aufstellung in der Startelf als immaterieller Vorteil

→ Angeboten, versprochen, gewährt

→ Beweisbar?

(+), Geständige Einlassung des H; Aussage des verstorbenen F (§ 251)

→ Für die Dienstaussübung

(+), Verknüpfung von Dienst und sportlicher Fürsprache
erkennbar

→ Vorsatz (+)

=> § 333 Abs. 1 (+)

2. Hdlgsa.: Das Auswechseln des Angebotes

I. §§ 263 Abs. 1, 2, 22, 23 Abs. 1

→ Vorsatz auf Täuschung über Tatsachen

(+), darüber, dass preisgünstigstes Angebot innerhalb der
Frist abgegeben

→ Vorsatz auf Irrtum (+)

- Vorsatz auf Vermögensverfügung (+)
 - Vorsatz auf Vermögensschaden
 - Vermögensschaden für den Staat (-), da ja günstiger (und ein Schaden aus Amtshaftung wäre jedenfalls nicht stoffgleich zur erstrebten Bereicherung)
 - Vermögensschaden beim Konkurrent LaBa (+), bereits gesicherte Erwartung des Vertragsschlusses
 - Bereicherungsabsicht (+)
 - Unmittelbares Ansetzen (+)
- => §§ 263 Abs. 1, 2, 22, 23 Abs. 1 (+)

II. § 267 Abs. 1, 2. und 3. Var.

→ Angebot = echte Urkunde (+)

→ Verfälscht?

(+), hier durch den Aussteller selbst, da er die Dispositionsbefugnis bereits verloren hatte mit der Abgabe (h.M.)

→ Gebrauch (+)

→ Vorsatz und „Täuschungsabsicht“ (+)

=> §§ 267 Abs. 1, 2. und 3. Var. (+)

III. §§ 274 Abs. 1 Nr. 1 (+,-)

IV. §§ 123 / 202 / 303 → 154 a StPO

Konkurrenzen und Gesamtergebnis

Der versuchte Betrug und die Urkundenfälschung sind durch die gleiche Handlung verwirklicht und stehen aus Klarstellungsgründen in Tateinheit zu einander, zu behandeln nach § 52. Die Vorteilsgewährung steht dazu in Tatmehrheit, zu behandeln nach § 53.

H ist der Vorteilsgewährung, sowie des tateinheitlich begangenen versuchten Betruges und der Urkundenfälschung hinreichend verdächtig.

2. Teil: Weiteres Vorgehen:

I. **Beantragung der Eröffnungsablehnung**

(-), eindeutige Rechts- und Beweislage; Gericht wird die rechtliche Einschätzung der StA korrigieren (§ 207 Abs. 2 Nr. 3 StPO)

II. **Anregung der Einstellung nach § 153 StPO**

Wenig erfolgsversprechend: Nur bei geringer Schuld

III. **Anregung einer Einstellung nach § 153 a StPO**

Aussichtsreicher

- Deutlich geringerer Schuldumfang (§ 333 statt § 334)
- Geständig, unbestraft; Betrug nur versucht...

IV. Auf Erlass eines Strafbefehls hinwirken

- Da ein Strafbefehl nur auf Antrag der StA erlassen wird, ist beim Schreiben an das Gericht nur die Bitte vorzubringen, diesen Antrag anzuregen

V. Sollte HV kommen, dann Eröffnung vor dem Amtsgericht - Strafrichter

3. Teil: Schreiben an das Landgericht

Grundlagen zur Untersuchungshaft (§§ 112 ff)

(≠ § 230 Abs. 2; ≠ 457 Abs. 1)

Voraussetzungen:

A. Dringender Tatverdacht

B. Haftgrund

- Flucht oder Fluchtgefahr
- Verdunklungsgefahr
- Schwere der Tat
- Wiederholungsgefahr (subsidiär)

C. Verhältnismäßigkeit

Rechtsbehelfe bei Untersuchungshaft:

A. Haftbeschwerde (subsidiär), §§ 304 ff

- Einmalig gegen den Haftbefehl
- Bei Fehlen der Haftvoraussetzungen

B. Antrag auf Haftprüfung, §§ 117 ff

- Wiederholbar gegen den Haftvollzug
- Bei Fortfall (oder Fehlen der Haftvoraussetzungen)

(C. Weitere Beschwerde nach § 310)

Ende

